

Ergänzende Hinweise zur Niederschrift nach dem NachwG und zu den Vertragsmustern BBiG

I. Arbeitsbedingungenrichtlinie - Allgemeines

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau soll u. a. das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz - NachwG) geändert werden.

Die Änderungen sollen zum **1. August 2022** in Kraft treten. Sie betreffen:

- alle Beschäftigtengruppen im Bereich der Länder,
- die BBiG-Auszubildenden (TVA-L BBiG) bzw. die dual Studierenden mit einer integrierten BBiG-Ausbildung (TVdS-L),

In Umsetzung der Änderungen im NachwG wurden

- die Niederschrift nach dem NachwG für den TV-L (siehe Anlage „Niederschrift“),
- die jeweiligen Vertragsmuster für die BBiG-Auszubildenden (TVA-L BBiG und TVdS-L) (siehe Anlagen VM BBiG bzw. VM TVdS-L),
- der Mustervertrag für Praktika gemäß § 26 BBiG (Anlage 1 des Begleitschreibens zur Praktika-Richtlinie vom 07.07.2016),
- das Arbeitsvertragsmuster LBV 41601 (Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 88 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) gewährt werden) sowie
- das Arbeitsvertragsmuster LBV 41602 (kurzfristige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV))

überarbeitet.

Darüber hinaus wurde für die vom NachwG erfassten „BBiG-Praktikanten“ eine eigene Niederschrift entsprechend § 1a NachwG entworfen.

Um Kenntnisnahme und Beachtung sowie Unterrichtung der nachgeordneten Dienststellen und Betriebe sowie der sonstigen betroffenen Einrichtungen im dortigen Geschäftsbereich wird gebeten.

In den nachfolgenden Ziffern II. und III. sind die wesentlichen Änderungen im NachwG und die Änderungen im BBiG kurz dargestellt.

II. Änderungen im Nachweisgesetz

1. Erweiterung des Geltungsbereichs (§ 1 Absatz 1 Satz 1)

Das Gesetz gilt nunmehr für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - unabhängig von der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Die bisherige Ausnahmeregelung für vorübergehende Aushilfen, die höchstens für einen Monat eingestellt werden, ist gestrichen worden.

2. Niederlegung der Vertragsbedingungen - Neuregelungen (§ 2 Absatz 1 Satz 2)

Einige bereits geregelte Arbeitsbedingungen sind modifiziert bzw. erweitert worden; z. B. die freie Wählbarkeit des Arbeitsortes (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4). Eine Reihe an Arbeitsbedingungen ist neu aufgenommen worden; z. B. Angaben zu vereinbarten Ruhepausen/Ruhezeiten und zu einem vereinbarten Schichtsystem (§ 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 8). Die neu geforderten Arbeitsbedingungen sind in der Niederschrift aufgenommen worden.

3. Neue Fristenregelung (§ 2 Absatz 1 Satz 4)

Für die Aushändigung der erforderlichen Angaben sind drei verschiedene Fristen vorgesehen. Aus Gründen der Praktikabilität und zur Vermeidung eines Bußgeldes (§ 4 NachwG) empfehlen wir ausdrücklich, von der gestaffelten Frist abzusehen und die Niederschrift mit allen dort vorgesehenen Regelungen bereits am ersten Tag der Arbeitsleistung auszuhändigen.

4. Neue Fristen bei Änderung der Vertragsbedingungen (§ 3)

Nach § 3 NachwG n.F. ist **jede Änderung** der wesentlichen Vertragsbedingungen dem Arbeitnehmer **spätestens an dem Tag, an dem sie wirksam wird**, schriftlich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt nicht bei einer Änderung der auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, Tarifverträge sowie Betriebs- oder Dienstvereinbarungen.

5. Einführung einer Bußgeldregelung (§ 4)

Neu eingeführt wurde eine Bußgeldregelung. Ordnungswidrig handelt, wer u. a. eine in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannte wesentliche Vertragsbedingung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt oder entgegen § 3 Satz 1 eine Mitteilung bei Änderung der Vertragsbedingungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer **Geldbuße von bis zu 2.000 Euro** geahndet werden. Es wird empfohlen, den Empfang der Niederschrift bestätigen zu lassen.

6. Übergangsvorschrift für bereits Beschäftigte (§ 5)

§ 5 NachwG enthält eine Übergangsregelung. Hat das Arbeitsverhältnis bereits bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vor dem **1. August 2022** bestanden, so ist dem Arbeitnehmer **nur auf dessen Verlangen eine Niederschrift auszuhändigen**. Spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung beim Arbeitgeber ist die Niederschrift mit den Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 10 NachwG auszuhändigen; die Niederschrift mit den übrigen Angaben nach § 2 Absatz 1 Satz 2 NachwG ist spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung auszuhändigen. Für den Fristbeginn tritt an die Stelle des vereinbarten Beginns des Arbeitsverhältnisses der Zugang der Aufforderung. Soweit eine früher ausgestellte Niederschrift oder ein schriftlicher Arbeitsvertrag die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben enthält, entfällt diese Verpflichtung.

III. Änderungen des BBiG

Auch die Bedingungen für Auszubildende (§ 11 Abs. 1 Satz 2 BBiG) sind erweitert worden. Danach sind u. a.:

- die Anschrift der Ausbildenden,
- die Ausbildungsstätte und Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- die Zahlung und die Höhe der Vergütung sowie deren Zusammensetzung, sofern sich die Vergütung aus verschiedenen Bestandteilen zusammensetzt und
- die Vergütung und der Ausgleich von Überstunden

in die Niederschrift aufzunehmen. Für den Abschluss von Ausbildungsverträgen nach dem 31. Juli 2022 sind die neuen Muster TVA-L BBiG und TVdS-L BBiG zu verwenden. Zu beachten ist, dass unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Berufsausbildung, die wesentlichen Inhalte des Vertrages schriftlich niederzulegen sind. Sind Verträge zu Ausbildungs- oder Studienverhältnissen, die nach dem 31. Juli 2022 beginnen, bereits geschlossen worden, sollten die neuen Vertragsbedingungen per Niederschrift ausgehändigt werden.

Die in § 101 BBiG bereits bestehende Bußgeldvorschrift wurde entsprechend der Neuregelung im NachwG „insoweit“ (auf bis zu 2.000 Euro) angepasst.